HASCH & PARTNER

KOPIERVERBOT VON MUSIKNOTEN

Das **Kopieren** von Musiknoten ist **gesetzlich verboten**. Noten sind geschützte Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) und dürfen nur mit Zustimmung des Rechteinhabers kopiert werden. Von diesem ist nach den gesetzlichen Bestimmungen daher vor jeder Anfertigung einer Notenkopie die Zustimmung einzuholen. Rechteinhaber ist in der Regel der Verlag, in Einzelfällen auch der Komponist oder Arrangeur selbst.

Es kommt nicht darauf an, ob sich auf den Noten ein Urheberrechts- oder Copyrightvermerk befindet. Auch ohne einen solchen Vermerk ist das Notenmaterial urheberrechtlich geschützt.

Die im UrhG vorgesehene freie Werknutzung zur Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch gilt ausdrücklich <u>nicht</u> für Noten. Ausnahmen vom Notenkopierverbot bestehen lediglich für bestimmte Zwecke von öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Schulen. Es gibt daher **keine zulässige Privatkopie von Noten** ohne Zustimmung des Rechteinhabers. Besitzt beispielsweise ein Chor, ein Orchester oder eine Musikkapelle einen Satz Originalnoten, so dürfen davon – ohne entsprechende Zustimmung – keine Kopien angefertigt werden, auch nicht für bloße Proben- oder Übungszwecke, und schon gar nicht, um sie an andere Chöre, Orchester oder Musikvereine weiterzureichen.

Selbst wenn man über gekaufte Originalnotensätze verfügt, besteht oft Bedarf an Kopien. Das Kopieren von Noten könnte beispielsweise in einem Musikverein für folgende Zwecke wünschenswert oder sogar notwendig sein:

- Vergrößerung zur besseren Lesbarkeit,
- bei Mehrfachbesetzung von einzelnen Stimmen,
- wenn das Format der Originalnoten nicht für die eigenen Mappen oder Marschbücher passt,
- Erstellung von Juryexemplaren f
 ür Wertungsspiele,
- "Arbeitskopien", damit sich Musiker Anmerkungen und Einzeichnungen machen können,
- zur Optimierung des Seitenwechsels (Vermeiden des Umblätterns),
- Reservekopien für Fälle des Verlustes, der Abwesenheit eines Musikers oder des Unbrauchbarwerdens durch äußere Einflüsse (zB Regen, Schnee, Getränke- oder Speisereste)

Auch in den vorstehend genannten Fällen gilt das Kopierverbot und ist die Erstellung von Kopien nur mit Zustimmung des Rechteinhabers zulässig. Dies mag zwar wenig praxistauglich, unverständlich und oftmals nur schwer umzusetzen sein, ist aber geltendes Recht.











Die Weitergabe von eingescannten Noten in elektronischer Form (zB als pdf-Datei) ist dem Kopieren gleichgestellt und daher ebenso unzulässig. Zulässig ist lediglich das eigenhändige Abschreiben (und auch das Eintippen in eine Notensoftware) zum eigenen persönlichen Gebrauch. Derartige händisch erstellte Notenblätter oder -dateien dürfen aber nicht etwa kopiert oder weitergegeben werden.

Noten, deren Komponist und Arrangeur bereits **seit mehr als 70 Jahren verstorben** sind, sind **gemeinfrei** und dürfen ohne jegliche Einschränkung verwendet, kopiert und verbreitet werden. Gemeinfreie Noten für Blasorchester sind jedoch kaum in Verwendung, da diese alten Arrangements den heutigen Anforderungen (insbesondere hinsichtlich Besetzung) meist nicht entsprechen.

Das Recht zur Nutzung von Noten ist streng zu unterscheiden vom Aufführungsrecht. Das beispielsweise durch die AKM erteilte Recht, ein Musikstück aufführen zu dürfen, umfasst nicht auch das Recht, Noten zu nutzen und zu kopieren.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach der geltenden Rechtslage das Kopieren von Noten grundsätzlich verboten ist, es sei denn, der Rechteinhaber hat die Kopie gestattet.

RAA Mag. (FH) Mag. Florian Pum